

Berücksichtigung von einschlägigen Berufserfahrungen und förderlichen Zeiten nach TV-L

In einem Schreiben vom 19.02.2009 betont Herr Möllring, dass Anträge auf Anerkennung förderlicher Zeiten in Niedersachsen wohlwollend behandelt werden.

In der Anlage zur Tarifeinigung, Abs. 1, wird die Möglichkeit geöffnet, entgegen der Regelung in § 16 Abs. 2 bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die beim vorigen Arbeitgeber erworbene Entgeltstufe des TVL, des TVÜ-L oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Entgeltgruppe und -stufe des vorigen Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise zu berücksichtigen.

Leider wird diese Möglichkeit bei Einstellung von Beschäftigten z. B. beim Ländertausch von der Landesregierung nicht angewandt, sondern es erfolgt eine Einstufung nach § 16 Abs. 2. Dies führt für die Beschäftigten zu erheblichen finanziellen Nachteilen und bewirkt, dass viele Bewerber einen Wechsel nach Niedersachsen vermeiden.

Um die dringend benötigten Kräfte in Niedersachsen einstellen zu können, fordert der Schulhauptpersonalrat von der Möglichkeit der Tarifeinigung Gebrauch zu machen.